

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/79

BMF-010000/0023-IV/1/2019

BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das EU-Amtshilfegesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Punzierungsgesetz 2000 und das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 geändert werden (Steuerreformgesetz I 2019/20 – StRefG I 2019/20);

VO, mit der die Sachbezugswerteverordnung geändert wird;

VO, mit der die Pendlerverordnung geändert wird;

VO, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen geändert wird

**Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Paul Doralt, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Änderungen im Einkommensteuergesetz

- 1.1 Die (schon länger überfällige) Anhebung der Betragsgrenze für **geringwertige Wirtschaftsgüter** auf 800,- Euro ermöglicht eine schnellere Nutzung der Investition als Betriebsausgabe und ist daher als investitionsfördernde Maßnahme zu begrüßen.



- 1.2 Die geplante Einführung einer Betriebsausgabenpauschale für Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb bis zu 35.000,- Euro bedeutet für Kleinunternehmer und geringverdienende Selbständige, zu denen auch Rechtsanwälte zählen können, eine bedeutende Verwaltungserleichterung und wird daher von der österreichischen Rechtsanwaltschaft begrüßt.
- 1.3 Wie bekannt ist, üben Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ihre Tätigkeit grundsätzlich selbständig aus. Die selbständige Berufsausübung ist insbesondere im Hinblick auf das Berufsbild des Rechtsanwaltes von Relevanz, der dem Mandanteninteresse im Rahmen des Gesetzes und seines Gewissens verpflichtet ist (vgl. *Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek* (Hrsg), RAO¹⁰ (2018), § 21g RAO). Ungeachtet dessen ist in der Praxis immer wieder zu beobachten, dass Abgabenbehörden die Einkünfte von Rechtsanwälten bzw Rechtsanwältinnen, auch wenn sie der Versorgungseinrichtung ihrer Rechtsanwaltskammer nach § 50 Abs 4 RAO angehören, nicht als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit zu qualifizieren versuchen. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die der Versorgungseinrichtung ihrer Rechtsanwaltskammer nach § 50 Abs 4 RAO angehören, üben ihre Erwerbstätigkeit aber selbständig aus. Um insoweit Klarheit zu schaffen wird angeregt, in § 22 Z 1 lit b) durch Anfügung des Satzes *„Zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit zählen insbesondere auch Einkünfte von RechtsanwältInnen, die einer Versorgungseinrichtung gemäß § 50 Abs. 4 RAO angehören.“* Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen und damit im Interesse der Verwaltungsvereinfachung aufwändige Verfahren zu vermeiden.

II. Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

- 2.1 Das KStG soll um Regelungen ergänzt werden, die die Gewinnverschiebung im Konzern an niedrigbesteuerter Konzerngesellschaften verhindern sollen. Die neuen Regelungen basieren auf der EU Richtlinie ATAD (*„Anti-Tax-Avoidance Directive“*). Um dies zu erreichen wird die Abzugsfähigkeit von konzernintern gezahlten Zinsen und Lizenzgebühren weiter eingeschränkt. Die Zielsetzung dieser Bestimmung, die der Gleichförmigkeit der Besteuerung und damit der Steuergerechtigkeit (und damit letztlich auch der Förderung eines fairen Wettbewerbs) dient, ist durchaus zu begrüßen.
- 2.2 Im Zusammenhang mit dem Abzugsverbot von Zinsen und der EU ATAD-RL sollte der Gesetzgeber im Sinne der besseren Planbarkeit für Unternehmen und der Gewährleistung der Standortsicherheit ehestmöglich Klarheit hinsichtlich des Zeitpunkts der Einführung der von der EU-Kommission geforderten Zinsschranke schaffen.

III. Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer

- 3.1 Die Anhebung der Umsatzgrenze für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist aus Sicht des ÖRAK zur Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen.
- 3.2 Im Interesse der Förderung des Betriebs von Konsignationslagern in Österreich, etwa im Zusammenhang mit den diversen zentralen Umschlagsplätzen (etwa Hafen Wien und Enns, Fürnitz, etc) sollte bei der Konsignationslagerregelung klargestellt werden, dass die Verfügungsmacht über die Ware vom Lieferanten auf den Käufer erst mit der Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager übergeht.
- 3.3 Im Zusammenhang mit der geplanten Neu-Regelung betreffend Reihengeschäfte sowie der Änderung im Art 6 UStG (BMR) ist auf folgenden Anpassungsbedarf zu verweisen:

Nach der bislang vom VwGH noch aufrecht erhaltenen Judikatur im Zusammenhang mit Zollanmeldungen gemäß Art 143 Abs 1 lit b, Abs 2 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ("*Verfahren 42xx, Steuerbefreiung der Einfuhr mit innergemeinschaftlicher Anschlusslieferung oder Versendung*") ist für Spediteure, die solche Zollanmeldungen im Auftrag ihrer Kunden durchführen,

- zum einen nur die indirekte Vertretung zugelassen,
- zum anderen eine verschuldensunabhängige Haftung des Spediteurs für die Einfuhrumsatzsteuer bei Unterlassung der Anmeldung zur Erwerbsbesteuerung durch den Empfänger in anderen EU-Mitgliedstaaten verbunden.


Wie jedoch der EuGH in mehreren Entscheidungen in jüngster Zeit festgestellt hat (vgl. C-58/17 [*Milan Bosisevic Jezovnek*], C-527/17 [*Vetsch*], C-108/17 [*Enteco Baltic*]; unmissverständlich auch Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen zu C-531/17 [*Vetsch*]) ist eine verschuldensunabhängige Haftung des bloßen Zollanmelders als indirekter Vertreter bei der Zollanmeldung für die im Empfangsland möglicherweise hinterzogene Erwerbsbesteuerung sowohl mit der Mehrwertsteuerrichtlinie als auch mit den EU-Grundrechten der Verhältnismäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit unvereinbar.

Im Zusammenhang damit ist daher der österreichische Gesetzgeber aufgerufen, entsprechende gesetzliche Klarstellungen vorzunehmen: dies kann entweder dadurch geschehen, dass – so wie in allen anderen EU-Mitgliedstaaten und dem im Unionszollkodex vorgesehenen Wahlrecht zwischen direkter und indirekter Vertretung entsprechend – die Zollanmeldungen im Verfahren 42xx auch im Wege der direkten Vertretung erfolgen können, oder – sachgerecht wohl am besten im Zollrechtsdurchführungsgesetz – klargestellt wird, dass die (zum Teil

verschuldensunabhängigen) Haftungstatbestände der Art 79 ff UZK nur auf Zölle, nicht jedoch auf die Vorschreibung von Einfuhrumsatzsteuer anwendbar sind.

Wien, am 28. Mai 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolf
Präsident

